

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
8 (1861)**

28 (9.7.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523473)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1861. Dienstag, 9. Juli. №. 28.

## Bekanntmachungen.

1) Da ungeachtet der wiederholten Aufforderungen die älteren Scheine der Oldenburgischen Ersparungscasse noch immer nicht sämmtlich eingeliefert sind, sieht die Regierung sich veranlaßt, die Besizer derselben darauf aufmerksam zu machen, daß die noch uneingelösten Scheine spätestens

bis zum 1. December 1861

entweder im Bureau der Ersparungscasse producirt, oder aber durch Vermittelung der Armencommissionen oder der Herren Pfarrer an die Verwaltung der Ersparungscasse eingesandt werden müssen, damit auf den Betrag jener Scheine Einlegebücher ausgefertigt werden können.

Oldenburg, aus der Regierung, 1861 Juni 27.

Erdmann.

Jansen.

2) Es ist vor längerer Zeit beim Kaufmann de Gode hieselbst eine Partie Weizenmehl abgeladen, dessen Absender, Empfänger bezw. Eigenthümer unbekannt ist, der etwaige Eigenthümer wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Wochen beim Magistrate zu melden.  
(1861 Juli 5.)

3) Gefunden: 1 Becher und 1 Tuch, 1 Taschentuch, 1 schwarze Tüllvisite, 1 seidene Weste, 1 Taschentuch, 1 Taschenmesser, 1 Handstock.

## Servicelast betreffend.

Auf das Gesuch des Stadtmagistrats vom 28. April d. J., betreffend die sofortige Aufhebung der Servicelast der Stadt Oldenburg (vgl. Nr. 20 d. Bl.) hat das Großh. Staatsministerium dem Magistrate durch Großh. Regierung folgende Eröffnung zugehen lassen:

„Was

1) zunächst den Verlust der bisherigen Einnahme aus der Verleihung des gewerblichen Bürgerrechts anlangt, so steht dieser Gegenstand mit der Servicelast in keinem Zusammenhange. Uebrigens haben die andern Städte des Her-

zogthums denselben Verlust zu beklagen, und es wird vielleicht thunlich sein, diese dem städtischen Gewerbebetriebe zu Gute kommende Einbuße der Stadtcasse in anderer Weise dem Gewerbe wieder aufzulegen.

- 2) die Befreiung des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg von einer Besteuerung zum Vortheile der Landescasse erlischt nach dem Entwurfe des Gewerbegesetzes ebenso wenig mit Erlaß desselben, als das Recht von fremden die hiesigen Krämermärkte beziehenden Kaufleuten eine s. g. Markt- oder Gewerberecognition zu erheben; die erstere soll nach dem Entwurfe bis zur Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer, also bis zu demselben Zeitpunkte fortbestehen, für den auch das Aufhören der Serviceabgabe der Stadt schon gesetzlich ausgesprochen ist, und das letztere bleibt, soweit es jetzt überall noch besteht, ganz unangetastet.

Somit scheint das gestellte Gesuch

- 3) nur wegen des s. g. Nahrungsgeldes und der Gewerberecognition aus den Gemeinden Oldenburg und Osterburg eine billigmäßige Berücksichtigung zu verdienen, für deren Einbuße jedoch die von Gewerbefreiheit zu hoffende Steigerung der städtischen Betriebsamkeit, die zu erwartende Verminderung der Geschäfte des Magistrats und die vom Landtage vorgeschlagene und von der Staatsregierung bereits genehmigte Bestimmung wegen der Befugniß der Gemeinden zur Mitbesteuerung des Gewerbes der Wirth 2c. — voraussichtlich eine Entschädigung gewähren werde."

### Merlei.

Es sind in diesem Sommer von hier (resp. Osterburg und Eversten) wiederum 5 Kinder unbemittelter Eltern zum Gebrauche des Seebades nach Wangerooze geschickt, und zwar 1 auf Kosten Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin, 2 auf Kosten der Elisabethstiftung, 1 auf Kosten des Frauenvereins resp. Großh. Regierung, welche dazu die erforderlichen Mittel gewährt hat, 1 auf Kosten der städtischen Armenkasse. Sämmtliche Kinder sind von einer Ehefrau Christians zu Wangerooze, welche bereits mehrere Male hiesige Kinder auf Wangerooze zur vollsten Zufriedenheit der betr. Behörden und Eltern verpflegt und beaufsichtigt und auch dies Mal wiederum die Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder übernommen hat, vor einigen Tagen von hier abgeholt. Die Ehefrau Christians wird die Kinder nach desfälliger Abrede nach Beendigung einer Badecur von etwa 4 Wochen wieder hierher zurückgeleiten, so daß die betreffenden Eltern mit voller Ruhe sich der Hoffnung hingeben können, ihre Kinder demnächst wohl verwahrt und mit gekräftigter Gesundheit zurückkehren zu sehen.

Ein in hiesiger Stadt sehr bekannter Armer, von welchem vor einigen Wochen allgemein das Gerücht ging, er habe seinem Leben durch einen Selbstmord ein Ende gemacht, befindet sich wohlbehalten auf Kosten der Armenkasse in einem in der Nähe der Stadt belegenen Dorfe. Sein Annehmer ist mit ihm bis soweit wohl zufrieden und dem Vernehmen nach soll er selbst keine Lust verspüren, seinen jetzigen Aufenthalt mit dem in der Stadt und den ihm hier drohenden Branntweingenüssen zu vertauschen. Den letzteren bis zu seiner Unterbringung in einem hohen Grade ergeben, zeigte er in letzterer Zeit das Bild tiefster sittlicher Verkommenheit und wer ihn sah, fühlte sicherlich ein gewisses Grausen darüber, daß es soweit mit einem Menschen kommen könne. Jetzt auf eine frugale Lebensweise und auf eine seinen freilich noch schwachen Kräften angemessene Arbeitsamkeit angewiesen, berechtigt er zu der Hoffnung, wieder ein einigermaßen nützlich Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Ein anderes der hiesigen Gemeinde ebenfalls angehöriges, vielfach wegen Diebstahls, obdachlosen Umherstreichens, Bagirens u. bestraftes, nicht weniger, wenn auch nicht in allen Kreisen, bekanntes Individuum verbüßt gegenwärtig eine ihm vom Großh. Obergerichte unlängst wegen Nichtbefolgung eines polizeilichen Befehls, sich ein Obdach zu verschaffen, und wegen zwecklosen Umherstreichens im Rückfalle zuerkannte Gefängnißstrafe. Vielleicht ist es nicht bloß Zufall, daß, wenn bis vor Kurzem bei der Polizei häufig Anzeigen über meistens kleine Diebstähle gemacht wurden, solche seit der Verhaftung des betreffenden Individuums weit seltener geworden sind. Das Letztere arbeitete gar nicht, hatte kein bestimmtes Obdach und strich meistens in der Nähe der Stadt umher. Wovon lebte er?! — Wenn er eines Polizeidieners ansichtig wurde, suchte er sich so schleunigst, wie möglich, zu entfernen. Woher das böse Gewissen, auf welches dieses Benehmen deutet?! — Der Magistrat hat in Berücksichtigung dieser Umstände und des früheren Lebenswandels des Betreffenden, dessen abermalige Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, in welcher derselbe bereits 2 Jahre detinirt gewesen ist, bei Großh. Regierung beantragt. Der Art. 114 des Strafgesetzbuchs, auf Grund dessen die Verweisung ausgesprochen werden kann, enthält für die öffentliche Sicherheit vortreffliche Bestimmungen, indem er allen Müßiggängern, Bagabonden und Bettlern Detention in der Zwangsarbeitsanstalt oder doch Zwangsarbeit in Aussicht stellt und läßt den Uebelstand weniger fühlbar erscheinen, daß die neuere Strafgesetzgebung, welche insbesondere Trunkfälligkeit an und für sich und Unzucht, (diese jedoch nur, wenn sie nicht gewerbmäßig ist) straflos läßt, mit dem Gesetze, betr. die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, wenig in Einklang steht.

Nachdem unlängst Seitens des Magistrats mit dem Herrn Oberthierarzt Dr. Greve ein Abkommen wegen Abtretung eines Areals von seinen olim Basse'schen Gründen an der Ritterstraße zur Verbreiterung dieser letzteren getroffen ist, hat nunmehr auch die Wittve Steinmez in die Abtretung eines Streifens von ihren an die obigen angrenzenden Gründen zur Straße eingewilligt. Es wird nunmehr demnächst eine gerade Linie von der südöstlichen Ecke des Steinmez'schen Hauses nach der nordöstlichen Ecke des Greve'schen Hauses die Straßengrenze bilden. Herr Dr. Greve hat bekanntlich seine Befriedigungsmauer bereits auf diese Grenze und in dieser Richtung gesetzt. Die noch erforderliche Zurücksetzung der Planke vor Steinmez Gründen auf die bezeichnete Linie ist wegen der an dieser Planke stehenden gerade im Wachsthum begriffenen Pflanzen nach einer desfälligen Bestimmung des Contracts einstweilen ausgesetzt, wird aber bis Herbst d. J. erfolgen. Die Stadt hat freilich, um diese Abtretungen zu erreichen, einige Opfer bringen müssen, indessen ermöglicht sie dadurch wiederum eine für den Verkehr nicht unwichtige Verbreiterung einer der leider noch so vielen schmalen Straßenstrecken, was als ein erheblicher Gewinn anzusehen ist.

Auch mit dem Kaufmann Freese an der Ecke der Haaren- und Langenstraße ist ein Abkommen getroffen, wonach derselbe den in sein Haus einspringenden, zum öffentlichen Straßengrunde gehörigen Winkel in einem näher festgestellten Bogen bei demnächstiger Veränderung seines Hauses bebaut, dagegen an der jetzigen Ecke seines Hauses etwa  $1\frac{1}{2}$  Fuß zur Straße abtritt. Abgesehen davon, daß sich dieses Abkommen auch im Interesse des Verkehrs empfiehlt, bietet es den Vortheil, daß der Kaufmann Freese dadurch in Stand gesetzt wird, seinem Hause eine derjenigen des gegenüberliegenden Ohmstede'schen Hauses ähnliche Fassade zu geben.

Von den Gast- und Herbergswirthen der Stadt Oldenburg sind im ersten Halbjahre 1861 Nachtquartiere ertheilt worden:

im Januar an	2769	Fremde	3850	Nachtquartiere,
" Februar "	2108	"	2512	"
" März "	3007	"	3822	"
" April "	2641	"	3193	"
" Mai "	3026	"	3717	"
" Juni "	4227	"	5166	"

Summa 17778 Fremde 22260 Nachtquartiere.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.